

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 211 (17.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

347  
352  
354  
365  
367  
396  
371  
372  
380  
381

Beilage Ziffer 211.

Commissionsbericht  
über  
die Adresse der zweiten Kammer,  
wegen Aufhebung der Bannrechte,  
von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober beschlossen:

- 1) „Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch die Bannrechte aufgehoben werden, und zwar, ohne den Staat oder die Bannpflichtigen zu einer Entschädigung der Gewerbsthhaber zu verbinden.
- 2) Dem Großherzoglichen Staatsministerium unter Mittheilung des Commissionsberichts der zweiten Kammer den Wunsch auszudrücken, daß die Bannrechte, welche dem Aerarium noch zustehen, und von demselben unmittelbar oder durch Beständer u. dgl. betrieben werden, ohne Ausnahme eben so, wie

2 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

dieses durch die hohe Staatsministerialverfügung vom 5. Juli 1811 hinsichtlich der Bannfeltern schon geschehen ist, aufgekündigt und aufgehoben werden mögen.“

Es ist dieser Beschluß damit begründet worden,

daß die Bannpflichten mit der Verfassung im Widerspruch stehen, indem durch sie die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte und Lasten aller Badner, Freiheit für Personen und Eigenthum theilweise aufgehoben werde,

daß diejenigen, welche etwa durch einen privatrechtlichen Act seiner Zeit die Bannpflicht eingegangen haben, nicht das Recht hatten, über Verhältnisse, welche der Polizeigewalt angehören, solche, für alle künftigen Generationen bindende Verträge zu schließen,

daß die Berechtigten keinen Schaden durch die Aufhebung leiden,

daß die Bannrechte den Ideen unserer Zeit über Staatswirtschaft, Gewerbsindustrie und Freiheit des inneren Verkehrs widerstreben.

Die von Ihnen niedergesezte Commission, in deren Namen ich Bericht zu erstatten die Ehre habe, vermochte die aufgezählten Motive der andern Kammer in ihrer ganzen Ausdehnung als vollgültig nicht anzuerkennen.

Nach ihrer Meinung darf überall der Standpunkt nicht aufgegeben werden, den die bestehenden Gesetze bezeichnen. Von diesem Standpunkte aus erscheinen die Bannrechte als wahre Privatrechte, über welche der Gesetzgeber, wenn es der Staatszweck erfordert, zwar verfügen kann, aber nicht anders, als unter der verfassungsmäßigen Bedingung, wonach kein Staatsbürger gebunden ist, einen Theil seines Eigenthums ohne hinlängliche Entschädigung abzutreten.

Der Grundsatz der Gleichheit, den die Verfassungsurkunde ausspricht, beschränkt sich auf öffentliche

Rechte und Lasten; die Gleichheit selbst ist eine formelle. Die materielle Darstellung derselben würde zu einer Umwälzung alles Bestehenden führen, und das Princip der Gerechtigkeit, aus welchem sie abgeleitet wird, zerstören. Kann der Staat eine materielle Gleichstellung schon im öffentlichen Leben nicht bewirken, so wird er sie um so weniger im Kreise des Privatrechts verwirklichen wollen. Das wahre Prinzip der Gleichheit besteht hier darin, daß jedem das Seine gesichert sei, gleichviel, ob es in Eigenschaften, Fahrnissen, Forderungen oder Berechtigungen bestehe.

Die Ansicht, daß diejenigen den Kreis ihrer Befugnisse überschritten haben, welche über Verhältnisse, die in den Bereich der Polizeigewalt einschlagen, für alle Zukunft bindende Verträge abgeschlossen haben, findet bei Ihrer Commission keinen Eingang.

Eben so wenig kann sie der Meinung unbedingt beitreten, daß durch die Aufhebung der Bannrechte die Berechtigten keinen Schaden leiden.

Fälle sind allerdings denkbar, und mögen solche auch wirklich bestehen, wo ein mit Bannrecht verknüpftes Gewerbe durch Aufhebung desselben in seinem Ertrage nicht geschmälert würde. Diese Fälle sind alsdann vorhanden, wenn dem Gewerbe nach individuellen Verhältnissen ein natürlicher Zwang zur Seite steht.

Das Dasein dieser Fälle kann aber mit Zuverlässigkeit nur im Wege der Erfahrung ermittelt werden, und jedenfalls hängt ihre Beurtheilung von der individuellen Prüfung der angedeuteten Verhältnisse ab.

Weit häufiger dürfte indessen der Fall vorkommen, wo durch Aufhebung des Bannrechts dem Berechtigten ein mehr oder minder bedeutender Nachtheil zugeht.

Die Concurrenz ist bekanntlich ein Moment im ge-

#### 4 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

werblichen Verkehr, welches nicht dem einzelnen Gewerbsmann, wohl aber dem Käufer der Industrieproducte zu Statten kommt. Bei gesteigerter Concurrnz wird die ganze Lage des Gewerbsmannes geändert. Eine der gewöhnlichsten Folgen derselben ist die Preisminderung für seine Erzeugnisse.

Zwar bringt eine vermehrte Production in der Regel stets auch einen größern Verbrauch hervor, und der Gewerbsmann ist daher sodann im Stande, sein Capital schneller umzusetzen. Allein abgesehen davon, daß, um sich den frühern relativen Gewinn zu sichern, er auch seinen Capitalverlag erhöhen muß, was oft der ärmere Gewerbsmann nicht vermag, so tritt doch häufig, wenn auch nur vorübergehend, zwischen Erzeugung und Verbrauch ein quantitatives Mißverhältniß ein, so, daß beide nicht immer gleichen Schritt halten.

Mögen daher auch die Inhaber von Bann- oder Zwangsrechten im Augenblick der Aufhebung oder unmittelbar darauf keine, oder keine bedeutende Nachteile empfinden, so werden dieselben um so fühlbarer sein, wenn einmal die Concurrnz sich zu entfalten, ihr Wettstreit seine Wirkungen zu entwickeln begonnen hat. Der Schaden wird stets um so größer sich herausstellen, je weniger die Betriebsverhältnisse geeignet sind, den Consumenten des Bezirks einen natürlichen, durch ihre eigenen Interessen gebotenen Bann aufzulegen.

Die Sache scheint Ihrer Commission für sich so klar, daß sie eine weitere Ausführung, so leicht sie auch wäre, für überflüssig hält.

Die Behauptung, daß durch die Aufhebung der Bannrechte den Berechtigten kein Nachtheil zugebe, schließt offenbar den Satz in sich, daß diese Rechte für ihre Inhaber keinen reellen Werth haben.

Der Umstand, daß der Staat auf den Kelterbann ohne Entschädigung verzichtet hat, beweist darum nichts, weil der Staat Mittel hat, die Nachtheile auszugleichen, die ihm aus dieser und jeder andern Maßregel erwachsen, welche den übrigen Bannberechtigigten nicht zu Gebote sind. Hätten die Bannrechte für ihre Besitzer keinen positiven und realen Werth, so wäre unbegreiflich, wie sie dieselben durch eine so lange Reihe von Jahren beibehalten konnten.

Ihre Commission sieht es als unstreitbar an, daß die Bannrechtinhaber durch Aufhebung der Bannrechte unter bestimmten Verhältnissen selbst dann, wenn sie an Thätigkeit und Intelligenz im Gewerbsbetriebe hinter ihren Concurrenten nicht zurück bleiben, mehr oder minder beträchtlichen Schaden erleiden.

Allein eben so unbestreitbar ist nach der Ueberzeugung Ihrer Commission, daß die Bannrechte den Forderungen der Nationalökonomie nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte nicht entsprechen, und daß sie den Ideen unserer Zeit über Gewerbsindustrie und Freiheit des innern Verkehrs gänzlich widerstreben.

Alle Einrichtungen des öffentlichen und Privatlebens sind, wie das Menschengeschlecht selbst, dem Einflusse der Zeitverhältnisse unterworfen. Die Macht der äußern Erscheinungen bedingt nur zu oft auch die inneren Verhältnisse im Menschenleben, und mit den Gegenständen wechseln die Begriffe.

Was vor Jahrhunderten vielleicht als Wohlthat galt, verdammt heute die öffentliche Meinung als schandlich. Auch auf die Bannrechte, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! hat sie ihren Bannstrahl geschleudert.

Dies jedoch allein könnte Ihre Commission nicht bewegen, den Antrag auf Entfernung der Bannpflicht aus-

zusprechen. Sie weiß, daß die öffentliche Meinung so wenig als eine andere unfehlbar, daß ihre Macht, wenn sie despotisch auftritt, höchst gefährlich, daß es heilige Pflicht jedes Ehrenmannes ist, ihr furchtlos die Stirne zu bieten, wenn sie ihren Arm erhebt, um mit übermüthiger Gewalt Recht und Wahrheit niederzudrücken. Niemals wird Ihre Commission die öffentliche Meinung ungeprüft verwerfen, aber ihr auch niemals unbedingt huldigen. Jederzeit wird sie eingedenk sein des beschwornen Verfassungseides, der nur der eigenen Ueberzeugung Stimmrecht in diesem Hause gibt.

Diese Ueberzeugung ist es nun aber, welche Ihre Commission bestimmt, Ihnen vorzuschlagen, durch Entfernung der Bannrechte einen Schritt vorwärts zu thun auf der Bahn, die Sie betreten haben, um die Vergangenheit mit dem Bedürfnisse der Gegenwart in Einklang zu setzen. Es ist der Geist der Versöhnung, der diesen Schritt dictirt. Ihre Commission hätte in dieser Hinsicht gewünscht, daß es der andern Kammer hätte gefallen mögen, die Entziehung der Bannrechte in einem minder gehässigen Lichte auf dem parlamentarischen Gebiete erscheinen zu lassen. Abgesehen davon, daß erweislich manche Bannrechte in ihrer Entziehung einen, den Zeitverhältnissen angemessenen und nützlichen Zweck erfüllten, so hätten gewisse Regeln schon dazu bestimmen sollen, die Sache auf eine minder verletzende Weise, wenn gleich wahrheitgetreu zu behandeln. Wo die Interessen sich ohnedies feindlich begegnen, da ist es sicher nicht an seinem Orte, im Augenblicke des Friedensschlusses Aufregung zu bewirken. Wer den Frieden aufrichtig will, reizt nicht zum Kriege.

Nach dieser kurzen, durch einige Stellen des Commis-

sionsberichts der zweiten Kammer uns abgenöthigten Digression, kehren wir zu unserm Gegenstande zurück.

Sie haben gehört, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! daß Ihre Commission bei der Frage über Entfernung der Bannrechte einzig von dem privatrechtlichen Gesichtspunkte auszugehen geneigt ist. Wer aber auf ein Eigenthumsrecht im Interesse des Staatszweckes verzichten soll, hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Entschädigung.

Dieses Recht findet überdies seine Bestätigung in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Mai 1825 über die Aufhebung der alten Abgaben, welche ausdrücklich bestimmt, daß die Bannrechte von der Aufhebung ausgeschlossen sein sollen. Wenn nun die Regierung das Fortbestehen einer Berechtigung ausspricht, so hat sie dadurch für den Fall künftiger Aufhebung die Entschädigungspflicht um so mehr anerkannt, als es ihrer Pflicht widersprechen würde, ein werthloses Recht, besonders wenn es ein öffentliches wäre, fort dauern zu lassen.

Die Ansprüche der Standes- und Grundherren sind ohnehin in höhern Garantien eben so gegründet, wie in dem unbestrittenen Besitzstand.

Die Behauptung, daß die Berechtigten durch die Vortheile längst entschädigt seien, welche ihnen das Monopol der Bannrechte seit ihrer Entstehung gewährt habe, zerfällt von selbst, wenn man sie als Gegenstand des Privatrechts betrachtet. Aus diesen Vortheilen kann die Schuldigkeit unentgeltlicher Verzichtleistung eben so wenig rechtlich abgeleitet werden, als bei jedem andern Privatrechte, welches dem Besitzer irgend einen Nutzen gewährt.

Ueber die Frage, ob den Berechtigten wegen Aufhebung der Bannrechte angemessene Entschädigung gebühre, herrscht daher bei Ihrer Commission kein Zweifel, und nur in Ansehung des Maßstabes ist sie in gleicher Verlegenheit,

wie die Kammer vom Jahre 1825. Bei diesen Umständen glaubt sie allen gerechten Rücksichten am besten zu genügen, indem sie vorschlägt, Seine Königliche Hoheit in einer ehrerbietigen Adresse zu bitten, die nöthigen Vorarbeiten anzuordnen, um hinlängliche Materialien zu gründlicher Erörterung des Gegenstandes zu erhalten, und darauf ein Ablösungsgesetz nach billigen Entschädigungsnormen auf eine Weise zu gründen, daß dabei Niemand zur Ungebühr weder entschädiget, noch beschädiget würde.

Der Berichterstatter behält sich vor, über Punkte, worüber er mit der Majorität der Commission nicht einig war, seine Ansichten bei der Discussion des Gegenstandes vorzutragen.

	Seite
Beilage Ziffer 264.	
Mittheilung der zweiten Kammer, einen Expeditionsfehler in der Mittheilung über das Vollstreckungsverfahren betreffend . . . . .	347
Beilage Ziffer 266.	
Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Uebernahme der Schulden der altbadischen Contributionskasse betr. . . . .	348 — 352
Unterbeilage zu Ziffer 267.	
Adresse der zweiten Kammer auf Einführung eines Verfassungseides . . . . .	353 — 354
Unterbeilage zu Ziffer 268.	
Entwurf eines Preßgesetzes . . . . .	355 — 365
Unterbeilage zu Ziffer 269.	
Modificirte Adresse der zweiten Kammer auf Untersuchung der Natur der Drittheilspflicht, des Sterbefalls und Handlohns . . . . .	366 — 367
Unterbeilage zu Ziffer 270.	
Modificirte Adresse der zweiten Kammer auf Ablösung der Bannrechte . . . . .	368 — 396
Unterbeilage zu Ziffer 271.	
Zum Gesetzentwurf über die Bestrafung der Ehrenfränkungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . .	370 — 371
Unterbeilage zu Ziffer 272.	
Gesetzentwurf über die Aufhebung des Neubruchzehnten . . . . .	372
Unterbeilage zu Ziffer 273.	
Entwurf eines Appanagengesetzes . . . . .	373 — 380
Beilage Ziffer 274.	
Commissionsbericht über den 42ten Titel einer neuen Prozeßordnung, enthaltend die Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren . . . . .	381

## Druckfehler.

S. 147. Z. 5. von oben statt Hundstare lies Hundstaren.